

111. 1. Zur Auslegung des § 986 BGB.
2. Haftet bei sukzessivem Transporte einer Menge jeder Teil des Gutes nur für die durch seinen Transport verursachte Fracht?
§ 986, § 440.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1910 i. S. S. u. Gen. (Bekl.)
w. S. (Kl.). Rep. VII. 216/10.

- I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht hieselbst.

Im April 1909 erhielten die Beklagten, die gemeinschaftlich ein Fuhrgeschäft betrieben, von dem Maurermeister R. den Auftrag, 117000 Verbundsteine, die in L. am Hafen lagerten, nach dem Neubane R.'s in M. zu schaffen. Sie brachten die Steine nicht nach M., sondern auf ihren Lagerplatz in L. Der Kläger verlangte von den Beklagten Herausgabe der Steine, indem er behauptete, daß sie ihm gehörten und daß er sie an R. nur unter Eigentumsvorbehalt verkauft habe. Die Beklagten verweigerten die Herausgabe, indem sie sich auf § 986 BGB. beriefen und geltend machten, daß ihnen R. für geleistete Fuhren und an verauslagten Bahnfrachten mehr

als 2000 *M* schufde, wofür ihnen nach § 440 *ÖGB.* ein gesetzliches Pfandrecht zustünde.

In der ersten Instanz wurde die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers wurden die Beklagten verurteilt, die 117000 *B*erblander herauszugeben. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Beklagten haben sich gegenüber dem Herausgabeanspruch des Klägers sowohl auf ein gesetzliches Pfandrecht gemäß § 440 *ÖGB.*, als auch auf das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 986 *ÖGB.* berufen. Das Kammergericht ist der Meinung, daß beide Einwendungen zusammenfielen; denn wenn der Besitzer auf Grund eines vom mittelbaren Besitzer abgeleiteten Rechtes die Herausgabe der Sache an den Eigentümer verweigern wolle, müsse er auch das abgeleitete Recht beweisen, und dieses abgeleitete Recht sei im vorliegenden Falle auch wieder das Pfandrecht. Hierin liegt eine Verlehnung der Bedeutung des § 986. Nach Absf. 1 Satz 1 dieses Paragraphen kann der Besitzer die Herausgabe verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitze ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Demnach brauchen die Beklagten, was ihr Verhältnis zu *R.* anlangt, nur zu beweisen, daß sie auf Grund irgend eines der in § 868 *ÖGB.* erwähnten Verhältnisse diesem gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sind. Sie brauchen also nicht das Vorhandensein eines Pfandrechtes zu beweisen, können sich vielmehr darauf beschränken, nachzuweisen, daß sie die Steine auf Grund eines mit *R.* geschlossenen Frachtvertrages übergeben erhalten haben; denn in diesem Falle waren sie *R.* gegenüber auf Zeit zum Besitze der Steine berechtigt und verpflichtet (§ 425 *ÖGB.*). Diesen Beweis haben die Beklagten angetreten. Der Berufungsrichter hat die hierauf bezüglichen Ausführungen beider Parteien aber bisher nicht gewürdigt und ebensowenig die Ausführungen, die sich auf das Besitzrecht *R.*'s gegenüber dem Kläger beziehen.

Das Berufungsurteil enthält weiter eine Verlehnung des § 440 *ÖGB.* Die Beklagten hatten behauptet, auf Grund ihrer Offerte vom 4. Februar 1909 sei zwischen ihnen und *R.* ein Vertrag zu-

stande gekommen, wonach sie für dessen Neubau in M. alle Ausschachtungsarbeiten ausführen und alle Steine anfahren sollten. Auf Grund dieses Vertrages hätten sie bereits 129000 Steine angefahren, und es stehe ihnen hierfür, sowie für ihre sonstigen Arbeiten und Auslagen noch eine Forderung von 3343,45 *M* gegen N. zu. Aus Anlaß desselben einheitlichen Vertrages hätten sie aber auch den Besitz der den Gegenstand der Klage bildenden Steine erlangt. Das von ihnen an diesen Steinen beanspruchte Pfandrecht sei demnach begründet. Der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß den Beklagten ein Pfandrecht nicht zustehe. Es sei ganz gleichgültig, ob die sämtlichen Forderungen der Beklagten und ihr Besitz an den 117000 Steinen auf demselben einheitlichen Vertrage beruhe oder nicht. Wesentlich sei allein, ob die Forderungen, wegen deren das Pfandrecht beansprucht werde, gerade mit Bezug auf diejenigen Steine entstanden seien, an denen es beansprucht werde. Das Gut hafte nur für solche Forderungen, die in bezug auf das Gut selbst entstanden seien; es sei „absolute Konnexität“ vorausgesetzt. Für den Transport der Steine nach ihrem Lagerplatze könnten die Beklagten überhaupt keine Bezahlung verlangen und verlangten eine solche auch nicht. Für die Kosten des Transportes anderer Steine hafteten aber nur diese anderen, nicht auch die hier fraglichen Steine.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Wenn die 117000 Steine auf Grund desselben Frachtvertrages in den Besitz der Beklagten gelangt sind, aus welchem ihnen noch Frachtgelder-Forderungen zustehen, so ist die vom Berufungsrichter vermißte absolute Konnexität gegeben; denn jene Steine bilden dann nur einen Teil der gesamten Menge, die von den Beklagten nach und nach zu transportieren war, und sie müssen dann, sofern von den Beteiligten nichts anderes vereinbart war, als Teil des Pfandgegenstandes wie für die ganze, so auch für jeden Teil der Frachtgelder-Forderung haften. Die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten vorausgesetzt, würde es also nicht darauf ankommen, ob der noch unbezahlte Teil ihrer Frachtgelder-Forderung durch den Transport der Steine entstanden ist, aus welchem sie ihre Befriedigung suchen, oder durch den Transport anderer, aber zu derselben Menge gehöriger Steine, die sie auf Grund des Vertrages vom 4. Februar 1909 zu transportieren hatten.“ . . .